

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der **Konradin Druck GmbH, Kohlhammerstraße 1 – 15, 70771 Leinfelden-Echterdingen** mit Bescheid vom 05.05.2015, Az.: 54.1-8823.81/Konradin Druck/OR4 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Anlagen und ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet: „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ (Stand August 2007).

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.1), den 02.07.2015

Internetausfertigung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart
Zustellungsurkunde

Konradin Druck GmbH
Kohlhammerstraße 1 - 15
70771 Leinfelden-Echterdingen

Stuttgart 05.05.2015
Name [REDACTED]
Durchwahl 0711 904-[REDACTED]
Aktenzeichen 54.1-8823.81/ Konradin
Druck/OR4
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1505171295292

BW Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 7 495 530 102

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600

Betrag: [REDACTED] EUR

 Firma Konradin Druck GmbH;

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Rollenoffsetmaschine (interne Bezeichnung OR4) mit maximalem Lösemiteleinsatz von 404,8 t/Jahr bzw. 88,0 kg/Stunde in einer neu zu errichtenden Produktionshalle mit zugehörigem Kühlturm sowie einem Kamin

Ihr Antrag vom 02.06.2014, letztmalig ergänzt am 04.11.2014

Anlagen

1 Abschrift des Genehmigungsbescheids,

Antragsunterlagen bestehend aus 2 Ordnern mit Genehmigungsvermerk,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten auf ihren Antrag folgenden

Genehmigungsbescheid

A. Entscheidung

1. Der Firma Konradin Druck GmbH in Leinfelden-Echterdingen wird auf Ihren Antrag vom 02.06.2014, letztmalig ergänzt am 04.11.2014 gemäß den §§ 4, 16 und 10 BImSchG (Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis siehe Anhang) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 sowie Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die

- Errichtung und den Betrieb einer Rollenoffsetmaschine Typ manroland Lithoman IV, bestehend aus den Aggregaten Rollenwechsler, vier Druckeinheiten, Heißlufttrockeneinrichtung mit integrierter thermischer Nachverbrennung, Kamin, Kühleinheit und Falzapparat,
- Errichtung und Betrieb eines Kühlturms auf dem Hallendach,
- Änderungsarbeiten an bestehenden Nebeneinrichtungen (Leitungsanpassung der Gasversorgung, Anschlüsse an die Papierabsaugung, Änderung der Unterverteilung aus der Trafostation, Erweiterung der Farbversorgungsanlage um weitere 9 Basiscontainer, Leitungserweiterung der zentralen Druckluftversorgung, Erweiterung der Brandmeldeanlage innerhalb des Gebäudes)

auf dem Betriebsgelände Kohlhammerstraße 1 - 15 in 70771 Leinfelden-Echterdingen, Flurstück-Nrn.: 644/1, 654 und 656 erteilt.

2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen ein:

- die nach den §§ 2, 49 ff. LBO erforderliche Baugenehmigung für die Produktionshalle mit Parkdeck und 136 oberirdischen Stellplätzen, nicht jedoch die Baufreigabe nach § 59 Abs. 1 LBO,
- die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - für die Überschreitung der Baugrenze nach Osten durch das Parkdeck um 96,99 m²,
 - für die Überschreitung der Baugrenze nach Norden durch die LKW-Laderampe um 125 m²,
- die Zulassung gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO für die Errichtung der Rampe für das Parkdeck außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Hinweis:

Im Übrigen wird diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

3. Aufschiebende Bedingungen:

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht) und dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

4. **Auflagenvorbehalt:**

Die Festlegung von weitergehenden Anforderungen durch das Regierungspräsidium Stuttgart zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung jeweils stattzufinden hat, und die Festlegung von detaillierten Anforderungen an den Endzustandsbericht bei Stilllegung der Anlage, bleibt vorbehalten.

5. Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt C dieses Bescheids aufgeführten Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen.
6. Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Teil C dieses Genehmigungsbescheids keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
7. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
8. Die Bestimmungen früherer Entscheidungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
9. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

1. Formblatt „Inhaltsübersicht“
2. Inhaltsverzeichnis Genehmigungsantrag, 3 Seiten
3. Antragsschreiben vom 02.06.2014, 2 Seiten
4. Formularantrag Formblätter 1.1 und 1.2

5. Firmen- und Anlagenbeschreibung, 5 Seiten
6. Umgebungsplan vom 06.05.2014, Maßstab ca. 1:20.000
7. Luftbild (Quelle: google maps) vom 30.07.2014
8. Legende Übersichtspläne
9. Zeichnung „Grundriss Erdgeschoss Produktion – Übersicht“ vom 23.09.2014, Plan-Nr. G1 00 02-2
10. Zeichnung „Grundriss Parkdeck – Übersicht“ vom 23.09.2014, Plan-Nr. G1 01 02-2
11. Lageplan „Zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)“
12. Zeichnung „Übersicht Ansichten“ vom 23.09.2014, Plan-Nr. G2 01-1
13. Zeichnung „Übersicht Schnitte“ vom 23.09.2014, Plan-Nr. G2 01-2
14. Zeichnung „Übersicht Maschinenfundament“ vom 23.09.2014, Plan-Nr. G1 00 03-2, Maßstab 1:200
15. Formblatt 2.1, 3 Seiten
16. Zeichnung „Grundfließbild nach DIN EN ISO 10628“ vom 06.05.2014
17. Zeichnung „Vorderansicht“ Stand 05.08.2003, Plan-Nr. A16.00700-6216, Maßstab 1:50
18. Zeichnung „Grundriss“ vom 18.10.2006, Plan-Nr. A16.00700-8110
19. Zeichnung „Grundriss Maschinenfundament“ vom 23.09.2014, Plan-Nr. G1 00 03, Maßstab 1:100
20. Energie- und Planungsdaten, 4 Seiten

21. Zeichnung „Anlagenkern und Nebeneinrichtungen“ vom 27.05.2014, Plan-Nr. G4 01
22. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung, 7 Seiten
23. Technische Daten Rotationsmaschinen
24. Zeichnung „Grundriss Erdgeschoss/ Schema Medienanschlüsse an Bestand“ vom 23.09.2014, Plan-Nr. G1 00 05, Maßstab 1:200
25. Formblatt 2.2, 13 Seiten
26. Stoffliste, 8 Seiten
27. Formblätter 2.3 und 2.4
28. Gefahrstoffkataster, 3 Seiten
29. Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für Irgastar™ GF Black vom 01.09.2012, Seiten 1 – 10
30. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 für REVOLUTION Heatset-Skalenfarben H 20, H 50, H 56 vom 15.04.2008, Seiten 1 – 6
31. Sicherheitsdatenblatt gemäß VO 1907/2006 (EG), Anhang II für ISO Super 99% Art.Nr.: 07004999 vom 10.12.2011, Seiten 1 – 6
32. Sicherheitsdatenblatt gemäß VO 1907/2006 (EG), Anhang II für Balkleen Nature (Art.Nr. 03097999) vom 25.01.2012, Seiten 1 – 5
33. Sicherheitsdatenblatt gemäß VO 1907/2006 (EG), Anhang II für Eurostar NV 5.0 (Art.Nr. 02913999) vom 08.03.2013, Seiten 1 – 5
34. Sicherheitsdatenblatt gemäß VO 1907/2006 (EG), Anhang II für Eurostar NV 6.0 (Art.Nr. 02914999) vom 28.02.2013, Seiten 1 – 5

35. Sicherheitsdatenblatt gemäß VO 1907/2006 (EG), Anhang II für Walzenwaschmittel III (Art.Nr. 01003999) vom 23.11.2011, Seiten 1 – 5
36. Sicherheitsdatenblatt gemäß VO 1907/2006 (EG), Anhang II für Farblöser III (Art.Nr.: 04010999) vom 21.09.2012, Seiten 1 – 7
37. Sicherheitsdatenblatt gemäß VO 1907/2006 (EG), Anhang II für SurfSpeed 201 SD (Art.Nr. 10037999) vom 28.02.2013, Seiten 1 – 4
38. EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für EMULSION E 503 vom 24.11.2010, Seiten 1 – 4
39. EG-Sicherheitsdatenblatt für BöttcherFount H-2003 4.8 vom 05.12.2012, Seiten 1 – 7
40. Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) für Maschinen-Schnellreiniger P12 vom 01.02.2011, Seiten 1 – 7
41. Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG – 2001/58/EG für 804 Baking Gum vom 04.08.2006, Seiten 1 – 6
42. Sicherheitsdatenblatt für KODAK Polychrome Graphics THERMAL 182 RTU Entwickler für Positivplatten vom 22.02.2008, Seiten 1 – 7
43. Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG für biocil-N Breitbandbiozid vom 01.03.2012, Seiten 1 – 5
44. Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG für kor 250 – Korrosionsschutzmittel vom 29.02.2012, Seiten 1 - 5
45. Formblätter 2.5 – 2.7, 7 Seiten
46. Emissionsquellenverzeichnis
47. Emissionsprognose mit Anlagen, insgesamt 7 Seiten
48. Lösemittelbilanz, 2 Seiten

49. Emissionszeiträume, 2 Seiten
50. Naturschutz, 6 Seiten
51. Formblätter 2.8 und 2.9
52. Schall-Immissionsprognose Nr. 608314 / 118207-3 der GN Bauphysik vom 24.07.2014 mit Anlagen, insgesamt 32 Seiten
53. Protokoll Ortstermin mit orientierenden Messungen Nr. 608314 /118890-1 der GN Bauphysik vom 24.07.2014 mit Anlagen, insgesamt 19 Seiten
54. Formblatt 2.10 sowie 1 Blatt mit Erläuterung hierzu
55. Formblätter 2.11 und 2.12
56. Abfallrecht/Kreislaufwirtschaft
57. Erläuterungen Wärmenutzung / Energieeffizienz
58. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
59. Bauvorlagen
60. Antrag auf Baugenehmigung vom 23.09.2014, 3 Seiten
61. Antrag auf Befreiung vom 02.06.2014
62. Baubeschreibung mit Anlage, insgesamt 4 Seiten
63. Lageplan schriftlicher Teil gem. § 4 LBOVVO, 4 Seiten
64. Lageplan zeichnerischer Teil vom 23.09.2014
65. Abstandsflächenplan vom 23.09.2014

66. Lageplan zeichnerischer Teil zum Abbruchgesuch vom 23.09.2014
(nur nachrichtlich)
67. Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung, 3 Seiten
68. Plan zur Grundflächenberechnung vom 23.09.2014
69. Übersichtsplan vom 23.09.2014
70. Legende Bauzeichnungen
71. Zeichnung „Grundriss Erdgeschoss Produktion“ vom 23.09.2014,
Plan-Nr. G1 00 02, Maßstab 1:100 sowie Zeichnung „Grundriss Erdgeschoss
Deckblatt Fahrradstellplätze“ , Plan-Nr. G1 00 02-3, Maßstab 1:100
72. Zeichnung „Grundriss Parkdeck“ vom 23.09.2014, Plan-Nr. G1 01 02,
Maßstab 1:100
73. Zeichnung „Schnitte und Ansichten“ vom 23.09.2014, Plan-Nr. G2 01,
Maßstab 1:100
74. Zeichnung „Freiflächenplan“ , Plan-Nr. F1 00 01, Maßstab 1:200
75. Berechnung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Erweiterung und Bestand),
insgesamt 8 Seiten
76. Zeichnung „Stellplatzanordnung im Bestand und Neuplanung“ vom 23.09.2014,
Plan-Nr. ST1 01, Maßstab 1:200
77. Bauliche Maßnahmen
78. Formblätter 2.13 und 2.14
79. Brandschutzkonzept Nr.: A – 1433 des **IBRÖMLING** vom 22.09.2014, 26 Seiten
und 2 Pläne als Anlagen
80. Lageplan „Hydranten und Wasserleitungen“ vom 07.05.2014, Maßstab 1:1000

81. Feuerwehrpläne für Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und Parkdeck, insgesamt 4 Pläne
82. Zeichnung „Flucht- und Rettungsplan Erdgeschoss“ vom 23.09.2014, Plan-Nr. FR 00 02, Maßstab 1:200
83. Zeichnung „Flucht- und Rettungsplan Dachgeschoss“ vom 23.09.2014, Plan-Nr. FR 01 02, Maßstab 1:200
84. Entwässerungstechnische Maßnahmen
85. Baugrundgutachten der Wehrstein Geotechnik GmbH + Co. KG vom 23.09.2014, Projekt Nr. 1142525, mit Anlagen insgesamt 53 Seiten
86. Arbeitsschutz, 2 Seiten
87. Formblätter 2.15 – 2.17
88. Zeichnung „Sozialräume“ vom 23.09.2014, Plan-Nr. SR 00 02, Maßstab 1:200
89. Schallpegelwerte LITHOMAN / ROTOMAN S
90. Ausführungen zum Ex-Schutz-Lager mit Anlagen, insgesamt 10 Seiten
91. Formblatt 2.18, 2 Seiten
92. Abwendung einer Wassergefährdung
93. Daten Abwässer, 2 Seiten
94. Schreiben der Dr. O. Hartmann GmbH & Co. KG zur Einleitfähigkeit von mit kor-250 und biocil-N behandelten Kühlwassers vom 23.05.2014 mit Anlage, insgesamt 3 Seiten

95. Schriftwechsel zwischen der Konradin Druck GmbH und den Stadtwerken Leinfelden-Echterdingen bezüglich der Einleitfähigkeit des Abwassers in die öffentliche Kanalisation, insgesamt 3 Seiten
(nur nachrichtlich)
96. Formblatt 2.19
97. Maschinendaten, Seiten 1 – 85
98. Trocknerdaten, insgesamt 10 Seiten
99. Theoretische Lösemittelbilanz nach 31. BImSchV der Ingenieurbüro Frahm GmbH vom 07.05.2014, 9 Seiten
100. Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 5.5 TA Luft der ProVis – Gesellschaft für Umweltmanagement und Unternehmensethik mbH vom 30.05.2014, Projekt: 2014.05.38, 15 Seiten
101. Zeichnung „Reinluftkamin“ vom 06.08.2014, Plan-Nr. G4 01 1, Maßstab 1:50
102. Zeichnung „Stahlkamin EZ“ vom 22.11.2006, Zeichnungs-Nr. W 6424, Maßstab 1:20
103. Statische Berechnung und Bescheinigungen der Monothal Schornsteinbau und Wartung GmbH vom 27.11.2006, Projekt Nr.: 14.571 / 10.657, 21 Seiten
104. Unterlagen / Nachweise zur Fugenabdichtung und Bodenbeschichtung, insgesamt 43 Seiten
105. Unterlagen / Nachweise zum Kühlturm, insgesamt 41 Seiten
106. Unterlagen zur RLT-Anlage, insgesamt 41 Seiten
107. Untersuchung der Verkehrssituation in der Kohlhammerstraße durch die IGV GmbH & Co. KG vom 08.05.2014, 8 Seiten

108. Ergänzung zur verkehrlichen Betrachtung der Kohlhammerstraße durch die IGV GmbH & Co. KG vom 11.09.2014, 3 Seiten
109. Betrachtung zu Verkehrsabwicklung Lieferverkehr durch die IGV GmbH & Co. KG vom 21.10.2014, 3 Seiten sowie 1 Zeichnung als Anlage
110. Beschreibung zur OR4
(nur nachrichtlich)

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen, Hinweise

1. Immissionsschutz

Errichtung:

- 1.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1 Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung) unverzüglich zu melden.
- 1.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik zur Begrenzung von Emissionen entsprechen.
- 1.3 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Bauarbeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der Rotationsdruckmaschine mit der internen Bezeichnung OR4 einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen ist der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Betrieb:

1.5 Für die Durchführung von Emissionsmessungen sind gemäß TA Luft Nr. 5.3.1 Öffnungen vorzusehen. Die Messstelle muss ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Deren Lage und Größe kann im Einvernehmen mit der die Messungen durchführenden Messstelle festgelegt werden. Zur Durchführung der Messungen müssen ein sicherer Arbeitsplatz und ein sicherer Zugang vorhanden sein.

1.6 Der Trockner der OR4 mit integrierter Nachverbrennung ist so zu betreiben, dass folgende Emissionswerte im gereinigten, unverdünnten Abgas die Massenkonzentration von folgendem Wert einhalten:

Kohlenmonoxid (CO)	100 mg/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	100 mg/m ³
Organische Stoffe im Abgas als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	20 mg/m ³

Zur besseren Verteilung der Emissionen ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben anzustreben.

Hinweis:

Die Massenkonzentration für den Grenzwert des Gesamtkohlenstoffs liegt für die bestehenden Rotationsdruckmaschinen OR2 und OR3 weiterhin bei 10 mg/m³.

1.7 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der OR4 ist von einer nach §§ 26, 28 i. V. m. § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in Nr. 1.6 festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Emissionen sind bei betriebsmäßig maximalen Lösemittlemissionen zu ermitteln.

1.8 Die Messung bzw. die Messplanung zu Nr. 1.6 muss der DIN EN 15259 entsprechen und muss mindestens 4 Wochen vor Beginn der Messung der Genehmigungsbehörde vorliegen.

Bei der Messung sind mindestens folgende Betriebsparameter zu dokumentieren:

Druckleistung	[1/h]
Flächenleistung	[m ² /h]
Bedruckte Papierfläche	[%]
Flächendeckung	[%]
Farbeinsatz	[g/m ²]
Farbenhersteller	
Lösemittelanteil in der Farbe	[%]
Farbverbrauch	[kg/h]
Verbrennungstemperatur (TNV)	[°C]
Trocknertemperatur	[°C]
Abgastemperatur	[°C]
Volumenstrom	[Nm ³ /h]

Eine Netzmessung ist erforderlich, wenn nicht nach DIN EN 15259, Nr. 8.3 im Rahmen einer Prüfung der Homogenität nachgewiesen wird, dass auf Netzmessungen verzichtet werden kann.

Die Messungen sind regelmäßig im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

- 1.9 Über die Ergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und der Genehmigungsbehörde spätestens 8 Wochen nach den Messungen vorzulegen.
Sind Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich über die Überschreitungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs zu unterrichten.
- 1.10 Für den Trockner der OR4 ist ein Gaszähler zu installieren.
- 1.11 Die Druckmaschine ist so mit der Nachverbrennungsanlage (TNV) zu verriegeln, dass nur bei Einhaltung einer Nachverbrennungstemperatur, welche die vorstehenden Massenkonzentrationen gewährleistet, ein Farbauftrag, die Reinigung durch die Gummituchwaschanlage oder anderweitige Lösemittelfreisetzung möglich ist.

1.12 Der Immissionsbeitrag hervorgerufen durch die Lärmemissionen aller zum Betrieb von Konradin Druck GmbH gehörenden Anlagenteile, darf die ermittelten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten:

Aufpunkte	tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]
IO1 Ernst-Mey Straße 9	51	45
IO2 Ernst-Mey Straße 17	54	56
IO3 Kohlhammerstraße 22	49	43
IO4 Kohlhammerstraße 14	53	43

1.13 Als Lärminderungsmaßnahmen sind entsprechend der Schallimmissionsprognose (inkl. Ergänzungen) unter Register Nr. 2.2.5 folgende Maßnahmen auszuführen:

- Die Schalleistungspegel der neu hinzukommenden Anlagentechnik OR4 auf dem Gebäudedach sind, entsprechend von Vergleichsmessungen an der vorhandenen Anlagentechnik, wie folgt einzuhalten:
 - Fortluft mit Schalleistungspegel $L_{WA} \leq 91,1$ dB(A)
 - Kühlturm mit Schalleistungspegel $L_{WA} \leq 69,6$ dB(A) für Kühlturmöffnung 1 und mit Schalleistungspegel $L_{WA} \leq 74,6$ dB(A) für Kühlturmöffnung 2

- Bei Betrieb der Anlagentechnik sind auffällige Einzeltöne zu vermeiden.

- Die Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind mindestens wie folgt einzuhalten:
 - Außenwände mit Schalldämm-Maß $R'_w \geq 40$ n dB
 - Dach mit Schalldämm-Maß $R'_w \geq 40$ n dBÖffnungen der Außenhülle sind ebenfalls schalldämmend auszuführen.

- Tore, Türen und Fenster der Produktionsbereiche sind nachts generell geschlossen zu halten.

- An der Verladerampe 1, Richtung Kohlhammerstraße ist nachts keine Be- oder Entladung von LKWs erlaubt.

- 1.14 Spätestens 3 Monate nach Produktionsbeginn ist gemäß §§ 26, 28 BImSchG von einer von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die unter Nr. 1.12 festgesetzten Immissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung des Betriebs und der maximalen Produktion der Druckmaschinen OR2, OR3 und OR4 und sonstiger Lärmquellen (z. B. Lkw-Anlieferungsverkehr) an den Immissionsorten eingehalten werden.

Die Messungen dürfen nicht von derjenigen Stelle durchgeführt werden, die die Lärmprognose erstellt hat. Die Messplanung muss mindestens 4 Wochen vor Beginn der Messung der Genehmigungsbehörde vorliegen.

Der Bericht über die Lärmmessungen ist spätestens 8 Wochen nach den Messungen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 1.15 Kommen bei der Messung nach Nr. 1.14 Schallquellen hinzu, die nicht durch die Schallimmissionsprognose erfasst wurden, hat der Gutachter diese in Hinblick auf die einzuhaltenden Immissionswerte nach Nr. 1.12 zu beurteilen.

Werden die in Nr. 1.12 genannten Immissionsrichtwerte nicht eingehalten, ist die Genehmigungsbehörde umgehend zu informieren. Die Ursachen für die Überschreitung sowie geeignete Abhilfemaßnahmen sind unverzüglich zu ermitteln und Schallminderungsmaßnahmen umzusetzen.

- 1.16 Betriebliche Einrichtungen, die Erschütterungen verursachen können, sind so aufzustellen oder zu betreiben, dass keine Erschütterungen auf den Baukörper und den Baugrund übertragen werden.

- 1.17 Für die OR4 sind die Unterlagen zur jährlichen Berichtspflicht gemäß der 31. BImSchV spätestens zum 1. April des Folgejahres beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen.

2. Betriebssicherheit

- 2.1 Die Betriebsanleitung zur Rotationsdruckmaschine Lithoman IV ist zusammen mit den Ergebnissen von Prüfungen und Ergebnissen der Instandhaltung aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzuzeigen.
- 2.2 Der eingesetzte Trockner Dual-Dry TNV hat den Sicherheitsmaßnahmen bzw. den Sicherheitsanforderungen nach Nr. 5 der DIN EN 1539 zu entsprechen und ist demgemäß zu betreiben.

Der höchste zulässige Lösemitteldurchsatz, d.h. die maximale Lösemittelmenge pro Stunde ist zu berechnen, dabei sind die ungünstigsten Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Richtigkeit der Berechnung ist bei Inbetriebnahme des Trockners messtechnisch zu überprüfen.

- 2.3 Die automatische Gummituchwaschanlage unterliegt ebenfalls den Auslegungs- und Sicherheitsanforderungen der DIN EN 1539.

Der maximale Waschmitteldurchsatz beim Gummituchwaschen ist an das beim Waschen zur Verfügung stehende Abluftvolumen des Trockners anzupassen. Durch Berechnung und Messung muss hier analog Nr. 2.2 nachgewiesen werden, dass die eingebrachte Waschmittelmenge den maximal zulässigen Waschmitteldurchsatz nicht überschreitet.

- 2.4 Die raumluftechnische Anlage ist gemäß der VDI-Richtlinien-Reihe 6022 zu betreiben. Für wiederkehrende Prüfungen, Instandhaltung und Wartung der RLT-Anlage sind auch die Wartungshinweise unter Register 3.1.7 der Antragsunterlagen zu beachten und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu verzeichnen.
- 2.5 Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Mängel/Störungen, besondere Vorkommnisse, Probenahme, etc. sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.6 Der korrekte Anschluss (Strom, Gas, Druckluft, Papierabsaugung, ...) an den Bestand ist durch eine jeweils entsprechend befugte Person sicherzustellen.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Vor der Aufnahme der Arbeiten sind auf der Basis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des ArbSchG und des § 6 GefStoffV sowie nach § 3 BetrSichV für alle Produktionsbereiche und deren peripheren Anlagen des Genehmigungsumfanges Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen.

Der Umfang und die Methodik der Gefährdungsbeurteilungen orientiert sich an der Art des einzelnen Arbeitsmittels und den betrieblichen Gegebenheiten. Notwendige Maßnahmen, einschließlich notwendiger Prüfungen und Prüffristen sind zu treffen sowie die Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme zu überprüfen. Die Gefährdungsbeurteilungen sind in regelmäßigen Abständen sowie bei Änderungen im Betrieb auf deren aktuellen Inhalt zu überprüfen

Die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzuzeigen.

- 3.2 Das Betriebspersonal ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen.

Entsprechende Nachweise mit Angaben zum Inhalt der Unterweisungen sind zu dokumentieren, vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.3 Arbeitseinrichtungen müssen nach den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik unter Einbeziehung der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse beschaffen sein und betrieben werden.

Überschreitet der Tages-Lärmexpositionspegel einen der unteren Auslösewerte $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$, sind den Arbeitnehmern geeignete Gehörschutzmittel und eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung zur Verfügung zu stellen.

Beim Überschreiten eines der oberen Auslösewerte $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$ hat der Arbeitgeber die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden. Ebenso sind die Lärmbereiche zu kennzeichnen, falls möglich den Zugang zu beschränken sowie ein Lärmreduzierungsprogramm aufzustellen und durchzuführen.

Die Auslösewerte gemäß § 6 der LärmVibrationsArbSchV sind für die häufigsten Aufenthaltsorte der Beschäftigten, mindestens jedoch für die Papierabrollung, Leitstand und Entnahme eines Probeexemplars frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der OR4 bei betriebsmäßig maximaler Produktion zu ermitteln. Das Ergebnis ist der Genehmigungsbehörde spätestens 8 Wochen nach der Ermittlung schriftlich mitzuteilen.

- 3.4 Treppen, Bühnen, Podeste, usw. müssen durch Umwehrung oder Geländer gesichert sein, welche mind. 1 m hoch sind. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m ist die Umwehrung mit einer Mindesthöhe von 1,1 m auszuführen. Sollte ein Geländer verwendet werden hat dies eine geschlossene Füllung aufzuweisen, mit senkrechten Stäben versehen zu sein oder aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste bestehen.
- 3.5 Für den Transport und das Aufbewahren von lösemittelhaltigem oder gefährlichem Putzmaterial müssen dicht schließende Behälter aus widerstandsfähigem, nicht brennbarem Werkstoff zur Verfügung stehen.
- 3.6 Die Verwendung von gefährlichen Substanzen ist zu verringern und entsprechend bester verfügbarer Technik zu substituieren.
- 3.7 Die Bereitstellung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz darf nur in solchen Mengen erfolgen, wie dies die Fortführung des Arbeitsganges erfordert, i.d.R. der Bedarf für einen Arbeitstag.

- 3.8 Die Firma hat auf Gefahren für Arbeitnehmer, die sich aus dem Betrieb von Arbeitsmitteln ergeben, zu achten. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass an Pappscheren und Hebelschneidern die Messerschneide bis auf die Schneidstelle abgedeckt und die Schutzeinrichtung so gestaltet ist, dass die Schneidstelle einsehbar ist sowie bei feststehenden Messern die Messerschneide durch eine Verdeckung gesichert ist.
- 3.9 Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisieren die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und sind generell zu beachten.

Hinweise:

Unter anderem dürfen Fußböden keine Stolperstellen haben, sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt werden und leicht zu reinigen sein.

Lärmbereiche, wie auch sonstige Gefahrenbereiche oder Fahrwege sind entsprechend der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (siehe ASR A1.3) zu kennzeichnen. Verkehrs- und Gehwege sind dabei farblich eindeutig voneinander zu trennen.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen gemäß ASR A2.3 von innen, ohne besondere Hilfsmittel leicht offenbar sein.

Für die innerbetrieblichen Verkehrswege gilt die ASR A1.8 im Allgemeinen für Fahrzeuge und Fußgänger, sowie für die richtige Ausführung von Laderampen und Treppen.

Für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei Transport- und Lagerarbeiten sei darüber hinaus auf die BG-Informationen, BG-Regeln verwiesen.

4. Baurecht

- 4.1 Entsprechend § 2 Abs. 4 EnEV-DVO sind der Baurechtsbehörde nach Fertigstellung der baulichen Anlage folgende Unterlagen unverzüglich vorzulegen:
- Nachweis des Planverfassers zur Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 3 und 4 EnEV (Vordruck EnEV1)
 - Energieausweis nach § 16 EnEV
 - Erklärung eines Sachverständigen, dass die Wärmeerzeugungssysteme, Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen die Mindestanforderungen nach den §§ 13 und 14 EnEV erfüllen (Vordruck EnEV2)
 - Erklärung eines Sachverständigen, dass die Klimaanlage und sonstige Anlagen der Raumluftechnik die Mindestanforderungen nach § 15 EnEV erfüllen, soweit solche Anlagen vorhanden sind (Vordruck EnEV3).

Die Vordrucke EnEV 1 bis 3 erhalten Sie bei Bedarf beim Baurechtsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen.

- 4.2 Nach dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz BW müssen der Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien gedeckt werden.
- 4.3 Dem Baurechtsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage die nach § 10 Abs. 3 EEWärmeG i.V.m. Nr. I - VII der Anlage geforderten Nachweise (Bestätigung eines Sachkundigen bzw. des Wärmenetzbetreibers) über die Erfüllung der Anforderungen nach dem EEWärmeG in Kopie vorzulegen. Das Original ist vom Verpflichteten aufzubewahren.

Zusätzlich sind in den Fällen des § 5 Abs. 3 EEWärmeG (Verwendung von gasförmiger, flüssiger oder fester Biomasse) als Nachweis der Erfüllung des vorgesehenen Mindestanteils gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EEWärmeG die Abrechnungen der Brennstofflieferungen vorzulegen und aufzubewahren.

Im Falle einer Ausnahme nach § 9 EEWärmeG muss diese gem. § 10 Abs. 4 EEWärmeG innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage angezeigt werden.

Die Nachweisvordrucke können unter www.um.baden-wuerttemberg.de heruntergeladen werden.

Rohbau:

- 4.4 Grundriss und Höhenlage der baulichen Anlage sind durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einen vereidigten Sachverständigen des Vermessungswesens festzulegen (Einschneiden des Schnurgerüsts laut § 59 Abs. 3 LBO).

Vor Weiterführung der Bauarbeiten ist dem Baurechtsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen durch vorher genannten Sachverständigen schriftlich zu bestätigen, dass die Höhenlage und die Stellung der baulichen Anlage den genehmigten Bauvorlagen entsprechen (§ 66 Abs. 4 LBO).

- 4.5 Unverzüglich nach Herstellung der Decke über UG ist der Baurechtsbehörde eine Bestätigung der Erdgeschossfußbodenhöhe durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einen vereidigten Sachverständigen des Vermessungswesens vorzulegen. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Vorlage des Nachweises fortgeführt werden.
- 4.6 Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) wird auf 423,04 m üNN festgelegt. Dabei wird die EFH als Oberkante des Rohfußbodens festgelegt.
- 4.7 Zur Rohbauabnahme sind Nachweise eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die genehmigten Höhen (EFH, TH) vorzulegen.
- 4.8 Die in den Planzeichnungen dargestellten Maße und Höhen sind genau einzuhalten.
- 4.9 Das Baugrundstück liegt in der Schneelastzone 2 nach DIN 1055-05 und der Windzone 1 nach DIN 1055-4. Die daraus resultierenden Anforderungen sind zu beachten.
- 4.10 Das Baugrundstück liegt in Erdbebenzone 1 nach DIN 4149:2005-4. Die daraus resultierenden Anforderungen sind einzuhalten.

- 4.11 Für die Ausführung des Bauvorhabens ist dem Baurechtsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen der bautechnische Nachweis (Standortsicherheitsnachweis und Schallschutz) einschließlich Konstruktionszeichnungen in doppelter Fertigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der bautechnische Nachweis durch das Baurechtsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen geprüft und der Baufreigabeschein (Roter Punkt) erteilt ist. Der bautechnische Nachweis wird gemäß § 47 Abs. 2 LBO einem Prüfsachverständigen zur Prüfung übergeben. Der Prüfsachverständigen wird auch mit der Bauüberwachung beauftragt. Die Kosten sind vom Bauherrn zu tragen. Der geprüfte bautechnische Nachweis wird als Bestandteil der Baugenehmigung in diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eingeschlossen und ist die entsprechende Grundlage für die Bauausführung. Prüfbericht und Grüneintragungen in den Plänen sind zu beachten. Die geprüfte statische Berechnung ist auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 4.12 Der Baubeginn ist dem Baurechtsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen rechtzeitig anzuzeigen. Formblatt liegt bei.
- 4.13 Die erforderlichen Bauabnahmen gemäß § 67 Abs. 1 LBO (Rohbauabnahme, Schlussabnahme) werden vorgeschrieben. Diese werden von der Baurechtsbehörde durchgeführt. Sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen, hat der Bauherr die Baurechtsbehörde rechtzeitig schriftlich zu informieren. Die Gebühren für die einmalige Rohbau- bzw. Schlussabnahme sowie für Bauüberwachungen werden mit einem separaten Gebührenbescheid durch die Stadt Leinfelden-Echterdingen erhoben. Zusätzlich erforderliche Abnahmen sowie sonstige Baukontrollen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.14 Die Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens darf erst nach mängelfreier Schlussabnahme erfolgen.
- 4.15 Die geplanten Neubauteile sollen mit dem vorhandenen Gebäude verbunden werden. Dieses ist zuvor auf seine Tragfähigkeit zu untersuchen.

- 4.16 Falls ein Baukran oder Autokran aufgestellt wird, ist zu prüfen, ob eine Genehmigung gem. § 15 i.V.m. § 12 LuftVG erforderlich ist. Die Genehmigung ist beim zuständigen Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, Referat 35, rechtzeitig zu beantragen.

Dem Antrag ist ein Lageplanausschnitt mit Einzeichnung des Kranstandortes beizufügen. Des Weiteren sind Angaben über Geländehöhe am Kranstandort in m ü. NN und die höchste Höhe des Kranes in m ü. Grund sowie der Zeitpunkt der Kranaufstellung und des Kranabbaues mitzuteilen.

- 4.17 Feuerstätten und Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke (Feuerungsanlagen), sowie Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen ortsfester Verbrennungsmotoren müssen betriebssicher und brandsicher sein.

Dem Bezirksschornsteinfegermeister sind 10 Tage vor Beginn der Ausführungen der Feuerungsanlage die erforderlichen technischen Angaben vorzulegen. Vor Inbetriebnahme der Feuerungsanlage muss durch den Bezirksschornsteinfegermeister die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt werden.

Hinweis:

Diese Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters umfasst auch die Beurteilung von eventuell nicht mehr einsehbaren Bauteilen. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat festzulegen, ob und gegebenenfalls wie oft eine Bauzustandsbesichtigung durchzuführen ist, um diese womöglich später nicht mehr einsehbaren Bauteile zu begutachten. Hierbei ist er regelmäßig zum Baufortschritt zu unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Öffnen oder ein Rückbau von Verkleidungen o.ä. veranlasst werden kann.

Allgemeine baurechtliche Nebenbestimmungen:

- 4.18 Vor Erteilung der Baufreigabe ist ein verantwortlicher Bauleiter nach der Landesbauordnung (LBO) schriftlich zu benennen. Der Bauleiter muss vom Bauherrn bestellt werden und die nach der LBO erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Die Bauleitererklärung ist sowohl vom Bauherrn als auch vom Bauleiter zu unterschreiben. Ein entsprechendes Formular liegt bei.

- 4.19 Die gesamten elektrischen Anlagen sind gemäß DIN 18014 durch Fundamenterde abzusichern.
- 4.20 In der Gebäudetrennwand dürfen Installationen oder Bauteile nur dann verlegt werden, wenn der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig bleibt.
- 4.21 Beim Einbau von elektrischen Einrichtungen sind die Vorschriften des VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) zu beachten.
- 4.22 Umwehrungen, Brüstungen und Treppengeländer sind nach den gültigen einschlägigen Bestimmungen der LBO und der LBOAVO herzustellen.
- 4.23 Nachbarliches Eigentum und nachbarliche Anlagen sind während des gesamten Baustellenbetriebes vor Beschädigungen zu schützen. Sollten dennoch Beeinträchtigungen entstehen, sind diese privatrechtlich zu regeln.
- 4.24 Vor Baubeginn ist mit der Abteilung Tiefbau des Amtes für Umwelt, Grünflächen und Tiefbau der Stadt Leinfelden-Echterdingen ein Ortstermin über eine Bestandsaufnahme der angrenzenden öffentlichen Flächen zu vereinbaren. Der Abschluss der gesamten Bauarbeiten ist der o.g. Abteilung Tiefbau unaufgefordert mitzuteilen, um eine abschließende Bestandsaufnahme der öffentlichen Fläche zu erstellen.
- 4.25 Die Bestimmungen und Vorschriften zur Barrierefreiheit nach § 39 LBO sind einzuhalten.
- 4.26 Das bestehende Gelände darf an den Grundstücksgrenzen nur wie in den Plänen dargestellt verändert werden.
- 4.27 Die Vorschriften über Grünordnungsmaßnahmen im Bebauungsplan sind einzuhalten. Auf der Parkfläche ist pro 150 m² Fläche ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Bestehende Bäume sind zu erhalten. Sollten Bäume entfallen, sind neue zu pflanzen. Der vorgelegte Freiflächenplan ist einzuhalten.

4.28 Für die Abwicklung der Baustelle ist unbedingt frühzeitig eine verkehrsrechtliche Anordnung bzw. Sondernutzungserlaubnis bei der Verkehrsbehörde der Stadt Leinfelden-Echterdingen einzuholen, da sich die Baumaßnahme auf den Verkehr auswirken wird. Der Verkehr in den umliegenden Straßen darf durch die Bauarbeiten nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

Entwässerung und Wasseranschluss:

4.29 Der Bauherr hat für die ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers und Niederschlagswassers zu sorgen, so dass keine Belästigungen der Nachbarn und der Öffentlichkeit auftreten können (§ 33 LBO).

Garagen und Stellplätze:

4.30 Gemäß § 37 LBO sind 144 Kfz-Stellplätze für den Betrieb notwendig, davon 2 Behindertenstellplätze. In den Planunterlagen sind 217 (davon 4 Behindertenstellplätze) vorgesehen. Die notwendigen Kfz-Stellplätze müssen bei der Nutzungsaufnahme hergestellt sein.

4.31 Sämtliche Be- und Entladetätigkeiten sowie die An- und Ablieferung sind auf dem Gelände vorzunehmen. Die Angaben des Verkehrskonzepts der IGV GmbH sind umzusetzen.

4.32 Wenn Kfz-Stellplätze neu hergestellt werden, sind diese mit Rasengittersteinen herzustellen. Es ist zu gewährleisten, dass kein Oberflächenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen oder nachbarliche Grundstücke gelangen kann.

4.33 Gemäß § 37 Abs. 2 LBO sind 12 Fahrrad-Stellplätze notwendig. Die Fahrrad-Stellplätze müssen eine wirksame Diebstahlsicherung ermöglichen und von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig durch Rampen oder durch Aufzüge zugänglich sein.

4.34 Die Neigung der Parkdeckrampe darf 15 % nicht überschreiten.

Hinweise:

1. Für den Abbruch läuft ein separates Verfahren beim Baurechtsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen.
2. Die Kosten für ein eventuell erforderlich werdendes Absenken der Bordsteine und des Gehweges sowie das eventuelle Versetzen von Straßenbeleuchtungsmasten trägt die Antragstellerin. Bauarbeiten hierzu dürfen nur in Absprache mit dem Tiefbauamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen erfolgen.
3. Öffentliche Verkehrsflächen werden in Leinfelden-Echterdingen grundsätzlich NICHT für Baustelleneinrichtungen (Kranstandort, Materiallager, etc.) zur Verfügung gestellt. Nur in unabdingbaren Fällen können entsprechende Anträge mit ausführlicher Begründung und Plandarstellung bei der Verkehrsbehörde der Stadt Leinfelden-Echterdingen mindestens 4 Wochen vor Baubeginn eingereicht werden. Ein Anspruch auf Belegung einer öffentlichen Verkehrsfläche besteht nicht.
4. Die öffentlichen Verkehrsflächen, wie Straßen, Gehwege u.ä., Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen, sowie Vermessungs-, und Grenzzeichen sind auf die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Kosten der Beseitigung von Schäden an diesen Anlagen, die im Zuge der Bauausführung entstanden sind, hat der Bauherr der Gemeinde zu ersetzen.
5. Die beiliegende Broschüre „Baustellenabfälle – korrekt und preiswert entsorgen“, herausgegeben vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen, wird zur Information dieser Genehmigung beigelegt.
6. Verkehrsbeschränkende Maßnahmen können zu Gunsten privater Zufahrten und Zugänge sowie sonstiger privater Interessen nicht erfolgen.
7. Notwendige Veränderungen im öffentlichen Verkehrsraum (Anbringen/Ändern/Entfernen von Verkehrszeichen, Straßenmarkierungen etc.), die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, werden auf Kosten des Bauherrn bzw. Eigentümers durchgeführt.

8. Die Grundstückszufahrten müssen gut anfahrbar und gut erkennbar angelegt werden. Beim Übergang in den öffentlichen Verkehrsraum ist auf eine gute Übersicht zu achten. Es ist außerdem darauf zu achten, dass hier keine sichtbehindernden Anlagen erstellt werden. Da die Möglichkeit besteht, dass gegenüber den Grundstücksausfahrten geparkt bzw. be-/entladen wird, sollte genügend Rangierfläche auf dem Grundstück geschaffen und die Zufahrten sollten dementsprechend dimensioniert werden.
9. Bei der Ein-/Ausfahrt ist insbesondere auf den vorhandenen Fußgänger-/Radverkehr Rücksicht zu nehmen.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellplätze deutlich als Privatparkplätze gekennzeichnet werden sollten, um eine Fremdnutzung zu vermeiden.

5. Brandschutz

- 5.1 Folgenden Abweichungen im Brandschutzkonzept kann zugestimmt werden:
 - a) Öffnungen in Brandwänden – Brandschutztüren zwischen Bestand und Neubau:

Der Abweichung von § 7 Abs. 8 LBOAVO wird zugestimmt, wenn Öffnungen in Wänden mit Brandschutzanforderungen mit gleichwertigen Feuerschutzabschlüssen versehen werden. Diese sind entsprechend den Zulassungen einzubauen. Sie müssen jederzeit funktionsbereit sein und sind regelmäßig zu warten.
 - b) Feuerwehrumfahrt – Abweichung von Punkt 5.2.2 der IndBauRL zur Vorhaltung einer Feuerwehrumfahrt für Industriegebäude:

Eine Feuerwehrumfahrt kann aufgrund der Bestandslage nicht vollständig dargestellt werden. Eine Erreichbarkeit ist nur an der Nord- und Ostseite sicherzustellen, hierzu muss der Heiligenäckerweg von der Ernst-Mey-Straße her jederzeit bis zur Bestandshalle als Feuerwehraufstellfläche nutzbar sein.

- c) Entfall der Wandhydranten – Abweichung von Punkt 5.12.1 der IndBauRL zur Vorhaltung von Wandhydranten in ausreichender Anzahl ab einer Brandabschnittsgröße von 1600 m²:

Anstelle von Wandhydranten sollen fahrbare Löscheräte (50 Kilo/Liter) mit geeignetem Löschmittel eingesetzt werden. Diese müssen anstelle der Wandhydranten (WH) die erforderlichen Löschmitteleinheiten (LE) sicherstellen. Laut Anforderung der ASR A2.2 ist ein WH mit 27 LE gleichzusetzen. Aufgrund der Hallengröße sind mind. zwei WH zu kompensieren, somit sind insgesamt 54 LE vorzuhalten.

Die kompensierenden fahrbaren Löscheräte müssen so platziert werden, dass jederzeit ein effektiver Einsatz durch das Personal im Bereich gewährleistet ist. Hierzu sind alle notwendigen Feuerlöschgeräte einzubeziehen.

- 5.2 Über die Vorhaltung der 54 Löscheinheiten ist ein Nachweis vorzulegen.
- 5.3 Alle Vorgaben aus dem Brandschutzkonzept des Büros IB-Römling, Nr. A-1433 vom 22.09.2014 in Verbindung mit den Brandschutzplänen vom 29.09.2014 sind umzusetzen. Zur Schlussabnahme ist vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes oder einem Brandschutzsachverständigen eine tabellarische Konformitätserklärung über die Einhaltung der brandschutztechnischen Auflagen dem Baurechtsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen vorzulegen.
- 5.4 Die RWA Anlage ist entsprechend Punkt 5.7 der IndBauRL und den einschlägigen technischen Vorgaben auszulegen und herzustellen, insbesondere ist sie mit automatisch öffnenden Zulufteinrichtungen auszurüsten, sodass eine wirksame Entrauchung im direkten Auslösefall sichergestellt wird. Weitere Zuluftöffnungen im Zuge einer Brandbekämpfung können durch die Feuerwehr über Tore oder Fenster mit Öffnungsmöglichkeit entsprechend IndBauRL geschaffen werden. Die Anforderungen der Auslösestellen und die örtlichen Einbaustellen (es sind mindestens zwei Stellen erforderlich) sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

- 5.5 Die Brandmeldeanlage ist entsprechend den Vorgaben der DIN 14675 und den Anschlussbedingungen der Feuerwehr Leinfelden-Echterdingen auszulegen. Die Planung ist im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Aufgrund der Ausdehnung und der Erreichbarkeit des gesamten Betriebsgeländes über zwei Anfahrtsmöglichkeiten sind zwei Angriffspunkte für die Feuerwehr zu schaffen. Die Feuerwehr-Angriffspunkte sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.
- 5.6 Für Dämmstoffe sind in Wänden, unterhalb der Dachfläche in der Halle und im Dach nichtbrennbare Baustoffe (BK A) zu verwenden (IndBauRL 6.1.3).
- 5.7 Für Lüftungsleitungen sind gemäß § 15 Abs. 1 LBOAVO nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden. Eine Ausführung nach Nr. 5.2.1 Tabelle 3 des Brandschutzkonzeptes in Baustoffklasse (BK) B 2 ist nicht zulässig. Eine Verwendung von mindestens schwerentflammenden, raucharmen und nicht brennend abtropfenden Dämmstoffen ist bei weiteren kompensierenden Maßnahmen, z.B. einer Kaschierung mit nichtbrennbaren Baustoffen, in Abstimmung mit dem Baurechtsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen möglich.
- 5.8 Durch den geplanten Anbau ist die Rettungswegführung aus der Bestandshalle auf der Westseite nicht ausreichend, weiterhin fehlt auch eine Angriffsmöglichkeit für die Feuerwehr zur Bestandshalle hin. Im Bereich der Achse 5/X-Y ist ein geeigneter Notausgang, der auch als Angriffsweg für die Feuerwehr dient, zu schaffen. Eine direkte Notausgangsmöglichkeit ins Freie wird die Rettungswegführung zur Einhaltung der 35 Meter Regel erheblich verbessern und bringt eine bessere Zugänglichkeit im Gefahrenfall mit sich. Vor der Baufreigabe ist die Ausführung mit dem Baurechtsamt abzustimmen und in die Planung aufzunehmen, siehe hierzu auch Seite 23, Punkt 8.2 im Brandschutzkonzept.
- 5.9 Die Freibereiche innerhalb des Neubaus müssen den Anforderungen gemäß Punkt 6.2.1 IndBauRL entsprechen, sind dauerhaft zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten.
- 5.10 Notausgangstüren, die auch für den Feuerwehreinsatz notwendig sind, müssen über die im Feuerwehrschränke hinterlegten Schlüssel offenbar sein.

- 5.11 Zur Nutzungsaufnahme sind dem Baurechtsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen schriftliche Nachweise über den zulassungskonformen Einbau und die Funktion von brandschutztechnisch qualifizierten Bauteilen und Anlagen vorzulegen, wie zum Beispiel Brandmelde- und Rauchabzugsanlage, Rettungswegkennzeichnungen, Türen mit Rauch- und Brandschutzfunktion, usw.
- 5.12 Dem Baurechtsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen ist gemäß Punkt 8 der IndBauRL ein Außenanlagenplan mit den notwendigen Feuerwehrflächen bis zur Baufreigabe vorzulegen. Es sind folgende Flächen darzustellen: Die Aufstellfläche im Bereich der Bestandshalle am Heiligenäckerweg, die Aufstellfläche im Zugangsbereich zum Parkdeck und der neu zu schaffende Feuerwehrezugang zur Bestandshalle auf der Westseite.

Hinweise:

1. Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 wiederkehrend, spätestens alle 2 Jahre, von einer sachkundigen Person zu überprüfen. Änderungen sind der zuständigen Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.
2. Die eventuell notwendige Beschilderung der Brandschutzzonen im bzw. mit Auswirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum ist mit der Verkehrsbehörde abzustimmen.

6. Altlasten

- 6.1 Im Bereich der neu geplanten Produktionshalle befindet sich die Altablagerung „Bombenrichter Brühlacker“. Ein Eingriff in den Boden im Bereich des Bombenrichters ist unter gutachterlicher Begleitung vorzunehmen damit ggfs. nicht frei verwertbares Bodenmaterial separiert und ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

Hinweis:

Da es sich hier um ehemalige Bombenrichter handelt, wird wegen des Blindgänger Verdachts empfohlen, den Kampfmittelbeseitigungsdienst rechtzeitig vor Baubeginn einzuschalten.

- 6.2 Der Aushub im Bereich der neu geplanten Produktionshalle ist zu dokumentieren und der Abschlussbericht dem Landratsamt Esslingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vorzulegen, damit ein Ausscheiden der Fläche aus dem Kataster geprüft werden kann.
Darüber hinaus ist in Bezug auf die Klassifizierung des auszuhebenden Bodenmaterials und der ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung eine gutachterliche Begleitung der Aushubmaßnahme erforderlich. Das Ergebnis ist dem Landratsamt Esslingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, in einem Bericht mitzuteilen.
- 6.3 Sollten sich bei den Baumaßnahmen Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen /Altlasten im Sinne des Gesetzes ergeben, ist gemäß der Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 1 LBodSchAG das Landratsamt Esslingen – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz- zu informieren. In diesem Fall ist, vor Fortführen der Baumaßnahmen, die weitere Vorgehensweise mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen.

7. Gewässer- und Bodenschutz

7.1 Ausgangszustandsbericht:

Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle / Person aufzustellen.

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der als Anhang 5 zur LABO-Arbeitshilfe erschienenen Mustergliederung zu erstellen.

- 7.2 Aufgrund der Ergebnisse der Baugrunderkundung ist bei den Bauarbeiten nicht mit dem Aufschluss von Grundwasser zu rechnen. Sollte jedoch bei den Bauarbeiten wider Erwarten Grundwasser erschlossen werden, so sind gemäß § 43 Abs. 6 WG die Bauarbeiten einzustellen und unverzüglich das Regierungspräsidium Stuttgart zu verständigen. Es ist dann ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

- 7.3 Die Dichtheit des Bodens und der Beschichtung ist wie unter Register 3.1.5 der Antragsunterlagen beschrieben entsprechend II. Besondere Bestimmungen, Nr. 5 zu prüfen. Das Ergebnis der Erstprüfung vor Inbetriebnahme bzw. vor Aufstellung der Rotationsdruckmaschine OR4 ist der Genehmigungsbehörde zeitnah mitzuteilen.
- 7.4 Regelmäßig im Abstand von fünf Jahren ist das Grundwasser und im Abstand von zehn Jahren ist der Boden auf dem Betriebsgrundstück auf Verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind von einem nach § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Die Vorgehensweise ist schriftlich darzustellen und der Genehmigungsbehörde zwecks Abstimmung einen Monat vorher zu übersenden.
- 7.5 Anfallendes Abwasser ist in die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.
- 7.6 Bei der Einleitung von Systemwasser in den öffentlichen Kanal (Schriftwechsel zwischen der Konradin Druck GmbH und den Stadtwerken Leinfelden-Echterdingen) sind die Grenzwerte bzw. zu prüfenden Parameter nach den Vorgaben des Merkblattes DWA M 115-2 Anhang A1 und Anhang 31 der Abwasserverordnung einzuhalten. Es gilt der schärfere Grenzwert.

Die Einhaltung dieser Grenzwerte und Parameter ist mindestens halbjährlich auf Kosten des Betreibers zu überprüfen und die Analyse den Stadtwerken Leinfelden-Echterdingen sowie eine Kopie davon der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 7.7 Die Vorgaben der technischen Produktmerk- und Sicherheitsdatenblätter sowie die Berücksichtigung der jeweiligen Dosierrichtlinie sind für die Zugabe von Produkten zum Kühlwasser zu beachten.

Bei der Schockdosierung des verwendeten Biozids biocil-N ist um die notwendige Abklingzeit zu garantieren während und nach Zudosierung der Kreislauf für mindestens 3 Stunden zu verriegeln.

- 7.8 Vor Erstinbetriebnahme des Kühlturms wie auch bei der jährlichen Wartung ist die Reinigung, soweit sie nicht im Wartungs- und Betriebsplan festgelegt ist, mindestens gemäß VDMA-Einheitsblatt 24649, Nr. 5.5.2 auszuführen und im Betriebstagebuch zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

Hinweise:

1. Bei der Durchführung von Reinigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist eine Gefährdung durch Aerosole zu prüfen.
 2. Auf eine vollständige Entleerung bzw. vollständige Inspektion der inneren Fläche ist zu achten.
 3. Aerosole sollten nicht in Ansaugöffnungen der RLT-Anlage gelangen können.
 4. Becken und Einbauteile zur Instandhaltung sollten leicht zugänglich sein.
- 7.9 Im Druckbetrieb darf bei Reinigungsvorgängen per Hand Wasser nur zu Befeuchtungszwecken verwendet werden, ansonsten ist es behandlungsbedürftiges Abwasser oder Abfall.

Entsteht Abwasser bei der Druckweiterverarbeitung durch Reinigung von Klebstoffbehältern oder –becken ist die Reinigungsmethode darauf abzustimmen bzw. sollte der Kleber Kohlenwasserstoffe und Halogenkohlenwasserstoffe enthalten, ist dieses Abwasser entsprechend zu entsorgen.

- 7.10 Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, zur Überwachung der Einleitbedingungen die Entnahme von Abwasserproben und deren Untersuchung auf Kosten des Betreibers anzuordnen.

8. Abfallwirtschaft

- 8.1 Die während des Betriebs der Anlage anfallenden Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß einzustufen und zu entsorgen.
- 8.2 Die Dokumentation zur Entsorgung der Abfälle, wie z. B. Entsorgungsnachweise, Übernahme-/Begleitscheine, sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften und im Übrigen mind. 3 Jahre aufzubewahren. Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Bezüglich der Entsorgung der Abfälle wird auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und die einschlägigen Vorschriften des KrWG und des untergesetzlichen Regelwerkes verwiesen.

9. Betriebseinstellung

- 9.1 Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, welche Maßnahmen vom Betreiber vorgesehen sind um sicherzustellen, dass
- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auch nach der Betriebseinstellung vorgenommen werden.

- 9.2 Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 9.3 Zur endgültigen Betriebseinstellung ist das Grundwasser und der Boden auf dem Betriebsgrundstück auf Verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind von einem nach § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen durchzuführen.
Der Parameterumfang der Untersuchungen orientiert sich an den vorliegenden Untersuchungsergebnissen sowie der ggf. geplanten Folgenutzung.
- 9.4 Die Ergebnisse der Grundwasser- und Bodenuntersuchungen sind der Genehmigungsbehörde zur Bewertung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.
Ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde darf nicht mit Sanierungsarbeiten begonnen werden. Hierzu ist rechtzeitig ein Sanierungskonzept gemäß Anhang 3 der BBodSchV zu erstellen und der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

10. Weitergehende Anforderungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

- 10.1 Der nach § 31 Abs. 1 BImSchG erforderliche Jahresbericht ist bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

Hinweis:

Der Jahresbericht muss mindestens die Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigung beinhalten. Soweit die erforderlichen Angaben dem Regierungspräsidium Stuttgart bereits aufgrund anderer Vorschriften vorzulegen sind, ist im Jahresbericht ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

- 10.2 Umweltrelevante Anlagen und Anlagenteile sind regelmäßig zu warten. Eine Zusammenfassung der entsprechenden Wartungs-/Revisionspläne ist zur Einsicht der Behörde bereitzuhalten und regelmäßig fortzuschreiben.

10.3 Es ist ein Konzept zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben, in dem Maßnahmen in Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie das Anfahren und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage festgelegt werden. Das Konzept ist dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen vorzulegen.

D. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die Firma Konradin Druck GmbH (Antragstellerin) betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 70771 Leinfelden-Echterdingen, Kohlhammerstraße 1-15 eine Druckerei mit insgesamt 3 Rotationsdruckmaschinen.

Mit Antrag vom 02.06.2014, letztmalig ergänzt am 04.11.2014, beantragte die Konradin Druck GmbH eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer weiteren Rotationsdruckmaschine (OR4) mit dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Errichtung einer neuen Rollenoffsetdruckmaschine OR4 des Herstellers manroland, Typ Lithoman IV:

max. mech. Leistung	45.000 Zyl.U/h
max. Produktionsleistung:	41.000 Zyl.U/h
Bahnbreite:	1980 mm
Zylinderumfang:	1240 mm

bestehend aus den integrierten Komponenten Rollenwechsler und automatischer Rollenzuführung, vier Druckeinheiten, automatischer Drucktuchwaschanlage, Heißlufttrockeneinrichtung (mit einem max. Abluftvolumen von 12.610 Nm³/h) mit integrierter thermischer Nachverbrennung (TNV), Kühleinheit, Kamin sowie Falzapparat,

- Errichtung und Installation eines Kühlturms auf dem Hallendach,
- Änderungsarbeiten an den bestehenden Nebeneinrichtungen:
 - o Leitungsanpassung der Gasversorgung,
 - o Anschlüsse an die bestehende Papierabsaugung,

- Änderung der Unterverteilung aus der Trafostation,
 - Erweiterung der Farbversorgungsanlage um weitere 9 Basiscontainer,
 - Leitungserweiterung der zentralen Druckluftversorgung,
 - Erweiterung der Brandmeldeanlage
- Betrieb der vorgenannten Einrichtungen.

Zur näheren Darstellung des Gegenstandes dieser Genehmigung wird auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, bzw. sind deren Erfüllung nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt:

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 16 Abs. 1 und 10 BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Der Genehmigungsantrag vom 02.06.2014 ging am 02.06.2014 beim Regierungspräsidium Stuttgart ein. Die Antragsunterlagen wurden mit Nachtrag vom 04.06.2014, 04.08.2014, 08.08.2014, 26.09.2014, 10.10.2014, 30.10.2014 und 04.11.2014 ergänzt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV nach Maßgabe der §§ 16 und 10 BImSchG und den Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Stellungnahmen der Stadt Leinfelden-Echterdingen, des Landratsamtes Esslingen sowie der Landeshauptstadt Stuttgart, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, wurden eingeholt und Nebenbestimmungen, soweit gefordert, in diese Entscheidung aufgenommen.

Das Vorhaben wurde am 07.11.2014 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Internet auf den Homepages der Stadt Leinfelden-Echterdingen sowie des Regierungspräsidiums Stuttgart öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen vom 17.11.2014 bis 16.12.2014 (je einschließlich) bei der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen und im Regierungspräsidium Stuttgart zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete am 30.12.2014. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen hat das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen erteilt.

Das Vorhaben unterliegt nicht den Anforderungen des UVPG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach UVPG ist daher nicht erforderlich.

2.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit (§ 6 BImSchG)

2.2.1 Die Genehmigung war der Antragstellerin zu erteilen, da bei antragsgemäßer Vorhabensausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie bei Beachtung der in Abschnitt C dieser Entscheidung festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Betreiberpflichten erfüllt werden, die sich aus den §§ 5 und 7 BImSchG ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind nicht zu besorgen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Der Vorsorgepflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) wird luftseitig durch den Betrieb der integrierten thermischen Nachverbrennung (TNV) genüge getan. Aus dem Prozess werden die Luftschadstoffe Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Gesamtkohlenstoff emittiert. Die Emissionsgrenzwerte der TA Luft zur Abgaskonzentrationen luftfremder Stoffe im Abgas der TNV werden eingehalten.

Im Normalbetrieb ist nicht mit Gerüchen zu rechnen. Bei Störungen der TNV, d.h. wenn die Nachverbrennungstemperatur nicht mehr eingehalten wird, wird der Druckvorgang umgehend angehalten, somit sollte es auch hier zu keiner Geruchsbelästigung kommen.

Die Vorgaben der 31. BImSchV werden für gefasste und diffuse Emissionen eingehalten, ebenso werden diffuse Emissionen im Rahmen einer Lösemittelbilanz erfasst.

Erhöhte Lärmeinwirkungen sind nach der vorgelegten Untersuchung nicht zu besorgen. Dies wird durch die Schallimmissionsprognose der Ingenieurgesellschaft mbH GN Bauphysik vom 24.07.2014 bestätigt.

Die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten Ernst-Mey Straße 9 und 17 sowie Kohlhammerstraße 22 und 14 werden im Tageszeitraum um 6 dB(A) oder mehr unterschritten und sind somit gemäß TA Lärm als nicht relevant anzusehen. Im Nachzeitraum ist lediglich am Immissionsort Ernst-Mey Straße 17 die Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um 6 dB(A) nicht gegeben (Irrelevanzkriterium). Entsprechend den Auslegungshinweisen zur TA Lärm für Baden-Württemberg, Nr. 2.3 besteht für Bürogebäude, die zur Nachtzeit nicht genutzt werden kein Schutzanspruch für diesen Zeitraum. Es kann der Tagesrichtwert angesetzt werden. In der Konsequenz können daher die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete mit einer Unterschreitung von 6 dB(A) für die Tages- und Nachtzeiträume eingehalten werden. Eine Ermittlung der Vorbelastung ist für die Genehmigungsfähigkeit nicht erforderlich.

Lärmseitig wird der Vorsorgepflicht genüge getan durch schallschutzmindernde Maßnahmen. Die Türen, Tore und Fenster der Produktionsbereiche sind nachts generell geschlossen zu halten, an der Verloaderampe 1 sind nachts keine Be- und Entladungen möglich und in der Anlagentechnik sind auffällige Einzeltöne zu vermeiden. Weitere Schallminderungsmaßnahmen sind Festlegungen von Mindestforderungen an Schalldämm-Maße der Außenbauteile, wie auch die Festlegung von Höchstwerten für die Komponenten der Anlagentechnik Fortluft und Kühlturm.

Im Bereich Rollenoffsetdruck entstehen auch Abfälle. Es handelt sich hier teilweise um Abfälle, die wegen ihrer Umwelt- und Gesundheitsrelevanz als besonders überwachungsbedürftig gelten. Alle anfallenden Abfälle, ob besonders überwachungsbedürftig oder nicht, werden von der Antragstellerin ordnungsgemäß verwertet bzw. ordnungsgemäß beseitigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Die Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) wird erfüllt. Die bei der integrierten thermischen Nachverbrennung von eingesetzten Lösemitteln unvermeidbar entstehende Abwärme wird für die Aufheizung der Trocknerluft im Druckprozess genutzt. Weiterhin wird die Abwärme über Wärmetauscher und Wärmenetz für die Gebäudeheizung der Konradin Mediengruppe genutzt, wodurch jährlich ca. 690 t CO²-Emissionen eingespart werden. Es werden alle zumutbaren Maßnahmen zum sparsamen Einsatz von Energie getroffen.

§ 5 Abs. 3 BImSchG (Pflichten für den Fall einer Betriebseinstellung) steht der Genehmigung nicht entgegen.

2.2.2 Der Vorhabensausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Für die gemäß den §§ 2, 49 ff. LBO erforderliche baurechtliche Genehmigung, die gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Zulassung gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO für die Errichtung der Rampe für das Parkdeck außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor. Sie werden gemäß § 13 BImSchG in diese Genehmigung eingeschlossen.

Für das Einleiten des Abwassers aus dem Kühlturm der OR4 ist lediglich eine Anzeige nach § 5 der IndVO erforderlich, da die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der IndVO im Anhang aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen genannten Konzentrationen oder Frachten unterschritten und die Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG eingehalten werden.

Die wöchentlich anfallende Abwassermenge des Kühlturms OR4 von 15m³ übersteigt die im Anhang 31 der Abwasserverordnung genannten Schwelle von 10m³. Jedoch können auch hier die entsprechenden Anforderungen des Anhangs eingehalten werden.

Als industrielles und gewerbliches Abwasser fällt durch die Inbetriebnahme der OR4 lediglich das Rückspülwasser des Kühlturms der OR4 sowie das Kondensatwasser der RLT-Anlage, welches kondensiertem Wasser entspricht, an.

Durch Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage entstehen keinerlei nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern (§ 62 Abs. 1 WHG) bzw. es ist durch die vorhandenen Maßnahmen für bestmöglichen Schutz Sorge getragen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Rotationsdruckmaschine handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 5.1.1.1 Verfahrensart G des Anhangs I der 4. BImSchV i. V. m. der Tätigkeit gemäß Nr. 1.1 des Anhangs I der 31. BImSchV. Die Vorgaben der 31. BImSchV sowie der TA Luft zu den Abgaskonzentrationen luftfremder Stoffe im Abgas können mit der thermischen Nachverbrennung als Abluftreinigungsanlage eingehalten werden.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmwahrnehmung ist gemäß der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose sichergestellt. Die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm können an jedem Immissionsort im Einwirkungsbereich der Antragstellerin eingehalten werden.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 5.1.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Für Anlagen, die sich vor dem 07.01.2013 in Betrieb befanden, gilt gemäß § 67 Abs. 5 BlmSchG die Verpflichtung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) erst beim ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsgenehmigungsantrag. In diesem Verfahren ist gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BlmSchV die gesamte Anlage zu betrachten.

Auf dem Werksgelände der Fa. Konradin Druck GmbH wird mit gefährlichen Stoffen i.S.d. § 3 Abs. 9 BlmSchG in relevanten Mengen umgegangen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BlmSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht.

Aufschiebende Bedingungen und Auflagenvorbehalt:

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des AZB besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BlmSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage zur aufschiebenden Bedingung gemacht.

Da zum Zeitpunkt der Genehmigung der Ausgangszustandsbericht noch nicht vorlag, wurde die Genehmigung mit Einverständnis der Anlagenbetreiberin mit einem Auflagenvorbehalt versehen. Damit ist sichergestellt, dass nach Vorlage des Ausgangszustandsberichts dieser als qualifizierte Grundlage sowohl für die Prüfung erforderlicher Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser als auch zur Sicherstellung der Anforderungen für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht (Rückführungspflicht) dienen kann.

Sonstige Belange:

Die Belange des Naturschutzes wurden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen geprüft. Das Vorhaben wird innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplanes realisiert, naturschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

Wichtige Schutzgebietskategorien wie Flora-Fauna-Habitat- bzw. Vogelschutzgebiete, Waldschutz- und Naturschutzgebiete sind im betrachtungsrelevanten Umkreis des Vorhabens nicht gelegen. Die Schutzgebietskategorien Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal und geschützte Biotope sind zwar in einiger Entfernung der Antragstellerin zu finden, werden jedoch von dem Vorhaben in keiner Weise tangiert.

Der Arbeitgeber hat nach § 5 ArbSchG und nach § 3 BetrSichV durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vom Arbeitgeber zu treffen. Ebenso werden nach § 9 der BetrSichV die Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme und jährlich wiederkehrend unterwiesen.

Ab einem bestimmten Lärmexpositionspegel wird den Arbeitnehmern geeigneter Gehörschutz zur Verfügung gestellt bzw. bei Überschreitung des oberen Auslösewertes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass der persönliche Gehörschutz auch bestimmungsgemäß verwendet wird.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung / Rückführungspflicht für IED-Anlagen

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Nach § 5 Abs. 4 BImSchG wird für IED-Anlagen folgende Rückführungspflicht formuliert: Wurden nach dem 07.01.2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflichten wurden folgende Regelungen hier festgelegt: Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen nach Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist unter C. Nr. 9 dieses Bescheids auch im Hinblick auf § 5 Abs. 4 BImSchG mit den Regelungen zur Betriebsstilllegung erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs.4 BImSchG wurde zudem der Auflagenvorbehalt in diese Entscheidung aufgenommen.

2.2.3 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Hierdurch wird auch dem § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Rechnung getragen.

2.2.4 Das beantragte Vorhaben erfüllt die im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, August 2007, aufgeführten Anforderungen.

2.2.5 Grundlage der Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage § 18 Abs. 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher im öffentlichen Interesse. Insbesondere wenn es sich wie hier um eine Anlage handelt, die dem förmlichen Genehmigungsverfahren (Öffentlichkeitsbeteiligung) unterfällt und auf die als Anlage nach der RL 2010/75/EU besondere Anforderungen Anwendung finden (vgl. u.a. § 52 BImSchG). Es wird daher eine Frist von 3 Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

E. Gebühren



F. Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid wird entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

2. Die Anlage unterliegt als Anlage nach Ziffer 6.7 des Anhangs I der RL 2010/75/EU einer regelmäßigen und systematischen Überwachung durch die Aufsichtsbehörde nach § 52 Abs. 1, 1a und 1b BImSchG. Die Risikoeinstufungen und die Ergebnisse der regelmäßig durchzuführenden Umweltinspektionen werden bei diesen Anlagen in Baden-Württemberg zentral auf der Internetseite der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg veröffentlicht.

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anhang zum Bescheid vom 05.05.2015,
Az.: 54.1-8823.81/Konradin Druck/OR4

Erläuterung von Abkürzungen zitierter Rechtsvorschriften

Vorschriftentexte in der hier verwendeten aktuellen Fassung finden Sie unter www.gaa.baden-wuerttemberg.de

<u>AbwV</u>	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)
<u>ArbSchG</u>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
<u>ArbStättV</u>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
<u>BauGB</u>	Baugesetzbuch - BauGB
<u>BauNVO</u>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
<u>BBodSchG</u>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
<u>BBodSchV</u>	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
<u>BetrSichV</u>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
<u>BImSchG</u>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

<u>4. BImSchV</u>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
<u>9. BImSchV</u>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
<u>31. BImSchV</u>	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV)
<u>EEWärmeG</u>	Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz - EEWärmeG)
<u>EnEV</u>	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV)
<u>EnEV-DVO</u>	Verordnung der Landesregierung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV-Durchführungsverordnung - EnEV-DVO)
<u>GebVO MVI</u>	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI)
<u>GebVO UM</u>	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM)
<u>GebVerz</u>	Gebührenverzeichnis als Anlage der jeweiligen Gebührenverordnung
<u>GefStoffV</u>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

<u>ImSchZuVO</u>	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO)
<u>IndBauRL</u>	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie - IndBauRL)
<u>IndVO</u>	Verordnung des Umweltministeriums über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - IndVO)
<u>KrWG</u>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
<u>LärmVibrationsArbSchV</u>	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)
<u>LBO</u>	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
<u>LBOAVO</u>	Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung (LBOAVO)
<u>LBOVVO</u>	Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO)
<u>LBodSchAG</u>	Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG)
<u>LGebG</u>	Landesgebührengesetz (LGebG)
<u>LuftVG</u>	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
<u>RL 2010/75/EU</u>	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissionsrichtlinie)
<u>TA Lärm</u>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

<u>TA Luft</u>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)
<u>UVPG</u>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<u>VO 1907/2006/EG</u>	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
<u>WG</u>	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
<u>WHG</u>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)